

Umwelt und Energie (uwe)

Entsorgung & Risiko

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

An die Deponiebetreiber, Bohrfirmen und
Geologiebüros im Kanton Luzern und
Umgebung

Luzern, 29. November 2019 lum

**Entsorgung von nicht fachgerecht entwässerten Bohr-, Bau- und Be-
tonschlämmen im Kanton Luzern
GENERELLES ABLAGERUNGSVERBOT**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Abfallverordnung (VVEA) hält in Art. 25 fest, dass auf Deponien keine flüssigen Abfälle abgelagert werden dürfen. Wie wir Ihnen mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 mitgeteilt haben, wurde die Ablagerung von Bohr-, Bau- und Betonschlämmen auf Deponien befristet geduldet, bis genügend Behandlungskapazität für die Entwässerung von solchen Baustellen- schlämmen im Kanton Luzern vorhanden ist.

Heute sind wir an einem Punkt angelangt, an welchem sich eine Ablagerung von nicht fach- gerecht entwässerten Schlämmen nicht mehr rechtfertigen lässt. So sind inzwischen meh- rere, leistungsstarke Anlagen zur Behandlung von Schlämmen erfolgreich in Betrieb gegang- en und haben ihre Praxistauglichkeit auch mit schwierigem Ausgangsmaterial unter Beweis gestellt. Aktuell stehen im Kanton Luzern folgende Entsorgungsbetriebe zur Verfügung, die Bohr- und andere Schlämme entgegennehmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Peter AG, Neuenkirch, Tel. 041 467 13 64
Kigro AG, Grosswangen, Tel. 041 929 53 33
Gloggnier AG, Perlen, Tel. 041 455 58 56
SOVAG Emmenbrücke, Tel. 041 420 77 33

Vor der Anlieferung sind die Annahmebedingungen mit dem Entsorgungsbetrieb zu regeln.

Weitere Anlagen sind in Planung. Eine aktuelle Übersicht über sämtliche Schlammaufberei- tungsanlagen in der Region finden Sie unter <https://www.abfall.ch/list/table/CH/1/1037>

**Wir weisen hiermit alle obengenannten Akteure verbindlich an:
Rohschlämme und eingedickte Schlämme müssen auf geeigneten Anlagen wie den
obengenannten entwässert werden und dürfen nur als Filterkuchen gemäss den zu er-
mittelnden Schadstoffwerten an die entsprechenden Deponien abgegeben werden.**

Wir halten zudem klar fest, dass folgende Entsorgungen nicht VVEA-konform sind:

- Einleitung von Bohrschlamm in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer
- Ausbringen von Bohrschlamm auf landwirtschaftliche Flächen (weder unmittelbar noch indirekt z.B. via Güllegrube)
- Entsorgung von Bohrschlamm in Absetzbecken (Schlammweihern) auf Deponien oder an anderen Orten
- Entsorgung auf der Baustelle durch versickern lassen oder in Baugruben.

Je nach chemischer Zusammensetzung kann es in Ausnahmefällen Probleme mit der Aufbereitung von gewissen Bauschlämmen geben. Damit solche korrekt entsorgt werden können, ist vom Betreiber einer entsprechend ausgerüsteten, dem Stand der Technik entsprechenden Schlammaufbereitungsanlage eine Bestätigung vorzulegen, dass das Material sich nicht zur Aufbereitung eignet. Die Lieferung ist unter Beilage einer Schadstoffanalyse zur Entsorgung über das System EGI anzumelden.

Bei dieser Gelegenheit legen wir die aktualisierte Liste für Materialanlieferungen auf Deponien Typ B bei. Bitte beachten Sie, welche Materialien der Entsorgungsgenehmigung via Internet (EGI) unterliegen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte ungeniert.

Wir danken für die umgehende Umsetzung dieser Weisung. Mit Jahresbeginn werden entsprechende Kontrollen auf den Deponien und Baustellen durchgeführt.

Freundliche Grüsse



Michael Lutz
Abfallbewirtschaftung
Tel. direkt 041 228 64 20
michael.lutz@lu.ch



Robert Schnyder
Teamleiter Abfallbewirtschaftung